

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1968	Nummer 163
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	9. 12. 1968	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz	1991
20310	26. 11. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 23. Oktober 1968	1980
20510	11. 12. 1968	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — VV.Pol. UZwG. NW. —	1991
2104	2. 12. 1968	RdErl. d. Finanzministers Befreiung vorzeitig pensionierter Beamter vom Mindestumtausch bei Reisen nach Mitteldeutschland und Ostberlin	1991
2432	27. 11. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berufliche Bildungsmaßnahmen; Beihilfen zu den Kosten der Umschulung oder Fortbildung mittelloser Berechtigter nach dem BVFG und für Zuwanderer aus der SBZ	1991
8051	9. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Auswertung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	1991

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 12. 1968	Bek. — Genehmigung einer Stiftung privaten Rechts „Elisabeth Engels-Stiftung“ mit Sitz in Schloß Varenholz	1992
16. 12. 1968	Bek. — Siedlungswasserwirtschaftliche Tagung im Haus der Technik, Essen	1992
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 63 v. 13. 12. 1968	1993

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in technischen Berufen)
vom 23. Oktober 1968**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.26 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15041:68 —
v. 26. 11. 1968

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in technischen Berufen)
vom 23. Oktober 1968**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 20. September 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Teil II der Inhaltsübersicht werden die folgenden Abschnitte angefügt:

„L. Angestellte in technischen Berufen

M. Technische Angestellte im Eichdienst“.

2. Die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Hinter der Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Unter ‚staatlich geprüften Technikern‘ bzw. ‚Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung‘ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für ‚staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen‘ sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ‚staatlich geprüfter Techniker‘ bzw. ‚Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung‘ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.

4. Unter ‚technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung‘ und unter ‚staatlich geprüften Chemotechnikern‘ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für ‚technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen‘ sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe

- a) der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten — Assistentinnen — (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 17./18. Dezember 1964) oder

- b) der Rahmenordnung der Prüfung für chemisch-technische Assistenten — chemisch-technische Assistentinnen — (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964) oder

- c) der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964)

gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

‚technischer Assistent‘ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz

oder

‚staatlich geprüfter Chemotechniker‘
erworben haben.

Diesen Angestellten werden technische Assistenten und Chemotechniker gleichgestellt, die die staatliche Anerkennung auf Grund früher erlassener Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen erhalten oder erhalten haben.“

- b) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 5, 6 und 7.

3. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

in der Vergütungsgruppe IV b
die Nr. 23,

in der Vergütungsgruppe V a
die Nr. 3,

in der Vergütungsgruppe V b
die Nrn. 29 und 30,

in der Vergütungsgruppe VI b
die Nrn. 18, 24, 25 und 30,

in der Vergütungsgruppe VII
die Nrn. 13, 15, 18, 28, 29, 30, 31 und 35.

in der Vergütungsgruppe VIII
die Nrn. 5, 25, 29, 30 und 37.

in der Vergütungsgruppe IX b
die Nrn. 16 und 18,

in der Vergütungsgruppe X
die Nrn. 3 und 4,

die Protokollnotizen
Nrn. 8 und 20.

- b) In der Protokollnotiz Nr. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Promotion“ die Worte „oder die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ eingefügt.

- c) Den Vergütungsgruppen III Fallgruppe 3, IV a Fallgruppe 11, IV b Fallgruppe 22 und V a Fallgruppe 2 wird jeweils folgender Hinweis angefügt:

„(Hierzu Protokollnotiz Nr. 31)“.

- d) Den Protokollnotizen wird die folgende Protokollnotiz Nr. 31 angefügt:

„Nr. 31 Den vermessungstechnischen Angestellten mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung stehen die behördlich geprüften Kulturbauingenieure gleich, die die behördliche Prüfung nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbauingenieurtechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) erfolgreich abgelegt haben.“

4. Teil II wird wie folgt ergänzt:

- a) In Abschnitt J wird der Protokollnotiz Nr. 4 der folgende Unterabsatz angefügt:

„Für die Mitarbeiter der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in der Tätigkeit von Vermessungstechnikern gelten die Tätigkeitsmerkmale für Vermessungstechniker in Abschnitt L Unterabschn. VII.“

- b) Es werden die folgenden Abschnitte L und M angefügt:

„L. Angestellte in technischen Berufen

I. Techniker

Vergütungsgruppe Vb

Operateure in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o, die sich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2 oder der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 dadurch herausheben, daß an sie auf Grund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen gestellt werden.*

Vergütungsgruppe Vc

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 herausheben, daß sie schwierige Aufgaben erfüllen und überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Operateure in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o, die sich aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 nach langjährigen Erfahrungen in dieser Vergütungsgruppe durch besondere Zuverlässigkeit herausheben.
3. Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o, die schwierige Aufgaben erfüllen oder sich durch ein hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4 herausheben.

Vergütungsgruppe VIb

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.) (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

3. Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen und vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen:

a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe,

b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen,

c) Kontrolle und Bedienung der zu den in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen

(Operateure).

4. Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechniker).

Vergütungsgruppe VII

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit während des ersten Jahres der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines staatlich geprüften Technikers bzw. eines Technikers mit staatlicher Abschlußprüfung ausüben.* (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o während der Ausbildungszeit zum Operateur sowie Angestellte in diesen Einrichtungen, die einfache Operateuraufgaben selbständig erledigen.*

Protokollnotizen:

1. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kerntechniker, Reaktortechniker, Rechenmaschinentechniker, Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o.
2. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Bauteilenaufseher (Bauführer)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.

II. Technische Assistenten, Chemotechniker**Vergütungsgruppe IVb**

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 2 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe Vb

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und

staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die sich nach langjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe Vc oder in der Vergütungsgruppe VIb oder einer dieser Vergütungsgruppen entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben.*

2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und

staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.*

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe Vc

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und

staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die sich nach mehrjährigen Erfahrungen in der Vergütungsgruppe VIb oder einer dieser Vergütungsgruppen entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages durch verantwortlichere Tätigkeit nicht unerheblich aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben.

sowie Laboranten mit Lehrabschlußprüfung, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VIb

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten,

physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und

staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VII

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und

staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

Protokollnotiz:

Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

III. Laboranten**Vergütungsgruppe VIb**

Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik)

mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VII

1. Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik)

mit Lehrabschlußprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 herausheben, daß sie Strahlungsmessungen zu beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten zu geben haben.*

Vergütungsgruppe VIII

1. Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik)

mit Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik), die sich durch schwierigere Tätigkeiten oder nach mehrjähriger praktischer Erfahrung durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe IXb herausheben.*

3. Angestellte in Kernforschungseinrichtungen im Sinne der Nr. 1 Satz 2 SR 2 o, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaboranten).*

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik).*

Protokollnotizen:

1. Den Laboranten mit Lehrabschlußprüfung werden milchwirtschaftliche Laboranten mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung gleichgestellt, wenn die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrzeit mindestens drei Jahre beträgt.
2. Die am 16. März 1956 beschäftigt gewesenen Chemielaboranten und Physiklaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII eingruppiert werden, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines Chemielaboranten oder Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung ausüben.

Die am 1. November 1968 beschäftigt gewesenen Biologielaboranten, Lacklaboranten und Textillaboranten ohne Lehrabschlußprüfung können in die Vergütungsgruppen VIII und VII eingruppiert werden, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines entsprechenden Laboranten mit Lehrabschlußprüfung ausüben.

IV. Zeichner**Vergütungsgruppe VII**

Zeichner mit entsprechender Lehrabschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Besondere Leistungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.)*

Vergütungsgruppe VIII

Zeichner mit entsprechender Lehrabschlußprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

Vergütungsgruppe IX b

Zeichner mit einfacher Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).*

V. Baustellenaufseher (Bauaufseher)**Vergütungsgruppe VII**

Baustellenaufseher (Bauaufseher), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII heraus-

heben, daß sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten (z. B. Festhalten von Zwischenmaßen, die während der Bauausführung erforderlich werden; Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen; Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände; Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen; Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten; Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustellen, insbesondere im Hochbau).*

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher).*

VI. Modelleure**Vergütungsgruppe V c**

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b durch Tätigkeiten herausheben, die hochwertige Leistungen erfordern. (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VI b

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, die sich aus der Vergütungsgruppe VII durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern. (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VII

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens.* (Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VIII

Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens während der Einarbeitungszeit.* (Hierzu Protokollnotiz)

Protokollnotiz:

Modelleure sind Angestellte, die zeichnerisch dargestellte Planaussagen — ggf. ergänzt durch eigene Feststellungen — unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse in maßstäblich-wirklichkeitsgetreue dreidimensionale Anschauungsobjekte umsetzen, wenn für diese Tätigkeit eine besondere technische und künstlerische Befähigung erforderlich ist.

VII. Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker**Vergütungsgruppe V c**

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie

Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung,

die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben,

sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIb

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie

Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben,

sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VII

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie

Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung,

die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben,

sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

Vermessungstechniker und Kartographen mit Lehrabschlußprüfung sowie

Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollnotizen:

1. Den Vermessungstechnikern mit Lehrabschlußprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 134) ausgebildeten Kulturbautechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung gleichgestellt.
2. Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.
 - a) schwierige Einmessungen der Grenzen von Nutzungsarten oder Bodenklassen;
 - b) Führung von Schätzungsrissen in Flurbereinigungsverfahren;
 - c) Anpassen der Schätzungsgrenzen an die neuen Grenzen der Flurbereinigung sowie schwieriges Ausarbeiten der Schätzungsunterlagen (z. B. Rahmenkarten);
 - d) Herstellen der Betriebskarte der Bewertungsstützpunkte bei schwierigen Verhältnissen (z. B. Teilzupachtungen);
 - e) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;
 - f) einfachere Lagepaßpunktbestimmungen;

g) Nivellements zur Bestimmung von Höhenpaßpunkten;

h) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungssachen im Innendienst (wie Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);

i) in der Luftbildvermessung:

Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug; Paßpunktbestimmung; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Kartengrundrisse unter gleichzeitiger topographischer Auswertung; selbständige photogrammetrische Auswertungen an Geräten niedriger Ordnung (z. B. Stereotop, Luftbildumzeichner); Radialschlitztriangulationen; Entzerrungen einfacherer Art;

j) schwierige Kartierungen zur Kartenneuerstellung und Kartenfortführung (wie Kartierung von Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen);

k) schwierige Einpassungen von Kartenteilen;

l) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);

m) besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Kartenoriginalen nach Entwurfsvorlagen — einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen — in der Kartographie oder für das Liegenschaftskataster;

n) besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und kleiner;

o) schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das Raumordnungskataster (z. B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabumstellung und Neudarstellung);

p) Ausarbeitung von Raumordnungsskizzen im Maßstab 1 : 25 000 für landesplanerische Rahmenprogramme;

q) besonders schwierige Fortführung der Kartenoriginalen des Raumordnungskatasters.

VIII. Reproduktionstechnische Angestellte**Vergütungsgruppe Vc**

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIb

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VII

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Lehrabschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe IX b

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Angestellte, die bei selbständiger Verfahrenswahl Lichtpausen verschiedenster Art herstellen.*
2. Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit bei der Mikrofilmung (z. B. bei unterschiedlicher Qualität der Vorlagen).*

Vergütungsgruppe X

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Angestellte, die einfache Lichtpausen herstellen.*
2. Angestellte mit einfacher Tätigkeit bei der Mikroverfilmung.*

Protokollnotizen:

1. Die Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Angestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die Tätigkeit eines
Photographen, Reproduktionsphotographen, Reprographen, Schriftlithographen, Farbenlithographen
mit Lehrabschlußprüfung
sowie
die Tätigkeit als Kopierer eines
Flachdruckers, Offsetvervielfältigers, Siebdruckers
mit Lehrabschlußprüfung.
2. Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jeden Formats;
Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß;
Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen;
selbständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;
Zusammenkopie von einzelnen Karten teilen mit Kartenrahmen bei der Neuherstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folie und Glas mit kartographischer Paßgenauigkeit.

M. Technische Angestellte im Eichdienst**I. Angestellte in den Eichverwaltungen der Länder****Vergütungsgruppe IV a**

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch die besondere Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders bedeutende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von Gaskalorimetern und Meßgeräten zur kontinuierlichen Dichtemessung; selbständige Entwicklung neuer Prüfverfahren; Überwachung von Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte.)

Vergütungsgruppe IV b

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch die besondere Schwierigkeit ihrer Aufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besonders schwierige Aufgaben sind z. B. Eichen von Abfüllmaschinen, Maßfüllmaschinen, Mengerumwertern, Zeitmeßgeräten, Flüssiggasmeßanlagen, Zusatzeinrichtungen für Flüssigkeitsmeßgeräte; Beglaubigen von Verkehrsradargeräten.)

Vergütungsgruppe IV a

Technische Angestellte im Eichdienst mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von abrollenden und legenden Meßmaschinen, Präzisionsmaßstäben und -meßbändern, Geschwindigkeitsmessern, Fahrtschreibern, Planimetern, Flächenmeßmaschinen, Lagerbehältern über 100 m³ Inhalt, Meßanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 32 mm Anschlußweite, Meßkammertankwagen, Gleis- oder Fahrzeugwaagen, Präzisionswaagen in Sonderausführungen, Feinwaagen, hydrostatischen Waagen, selbsttätigen Waagen, Eiersortiermaschinen, Meßgeräten zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide; Beglaubigen von Gebrauchsnormalen und Prüfungshilfsmitteln; Überwachung von Betrieben zur Herstellung von Flaschen und Schankgefäßen.) *

Vergütungsgruppe IV c

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

(Besonders schwierige Tätigkeiten sind z. B. das Neueichen von Meßanlagen für Flüssigkeiten bis 32 mm Anschlußweite ohne Zusatzeinrichtungen, Eiersortierwaagen, Getreideproben; Beglaubigen von Gebrauchsnormalen

für Präzisionsgewichte; Eichen von Druckmeßgeräten und Lagerbehältern bis 100 m³ Inhalt.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe VIb

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung mit schwieriger Tätigkeit.

(Schwierige Tätigkeiten sind z. B. Eichen von Kolbenmeßpumpen, Herbstgefäßen, Maisch- oder Gärbottichen, Brau- oder Sudpfannen, Feingewichten, Handelswaagen mit einer Einspielungslage von mehr als 3 000 kg Höchstlast ohne Zusatzeinrichtungen; Nacheichen von Meßanlagen für Flüssigkeiten ohne Zusatzeinrichtungen bis 32 mm Anschlußweite; Beglaubigen von Gebrauchsnormen für Handelsgewichte [außer Gewichtsgerätschaften]; Vorprüfen von Waagebalken für Gleis- oder Fahrzeugwaagen.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe VII

1. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung mit entsprechender Tätigkeit.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B. Eichen von Wegstreckenzählern und Fahrpreisanzeigern an Kraftfahrzeugen, Präzisionsgewichten, Präzisionswaagen einfacher Ausführung, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 3 000 kg Höchstlast ohne Zusatzeinrichtungen, Neigungswaagen bis 200 kg Höchstlast ohne Zusatzeinrichtungen.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, wenn ihnen mindestens vier Eichhelfer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 ständig unterstellt sind.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe VIII

1. Eichhelfer als Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Glasmeßgeräten, wenn ihnen mindestens drei Eichhelfer ständig unterstellt sind.*

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

2. Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Eichen von Maßstäben, Flüssigkeitsmaßen und Handelsgewichten; Nacheichen von Meßwerkzeugen mit festen Meßwänden, Bier- oder Weinfässern, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 500 kg Höchstlast).*

3. Eichhelfer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 2 herausheben, daß sie in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen tätig sind, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Eichhelfer in der Vor- und Hauptprüfung von Glasmeßgeräten.*

Vergütungsgruppe IXb

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Eichhelfer im Arbeitsverhältnis.*
2. Eichhelfer in der Vor- und Hauptprüfung von Glasmeßgeräten nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als solche im Arbeitsverhältnis.*

Vergütungsgruppe X

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als Eichhelfer im Arbeitsverhältnis.*

Protokollnotizen:

1. Als einschlägige staatliche Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist die Abschlußprüfung als Techniker in einer Fachrichtung der Metallverarbeitung oder der Elektrotechnik anzusehen.
2. Handwerksmeister und Industriemeister mit einschlägiger Fachrichtung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte, die die Meisterprüfung in einem Beruf der Metallverarbeitung oder des Elektrohandwerks bzw. der Elektroindustrie abgelegt haben.
3. Die am 1. November 1968 beschäftigten ehemaligen Eichhelfer und eichtechnischen Angestellten ohne einschlägige staatliche Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder ohne Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung können in die Vergütungsgruppen Vc bis VII eingruppiert werden, wenn sie auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten eines eichtechnischen Angestellten mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung ausüben.

II. Angestellte im Schiffseichdienst des Bundes

Vergütungsgruppe Vc

1. Eichtechnische Angestellte im Schiffseichdienst, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben, daß sie überwiegend besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz)

2. Eichtechnische Angestellte im Schiffseichdienst mit einschlägiger Handwerker- oder

Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung, denen mindestens zwei Angestellte im Schiffseichdienst, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII, ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

Eichtechnische Angestellte im Schiffseichdienst, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Der Umfang der besonders schwierigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe VII

Eichtechnische Angestellte im Schiffseichdienst mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und erfolgreich abgeschlossener Unterweisung beim Bundesamt für Schiffsvermessung mit entsprechender Tätigkeit.*

Vergütungsgruppe VIII

Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Mitarbeiter im Schiffseichdienst.*

Protokollnotiz:

Besonders schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. das Eichen von Motorgüterschiffen mit Schraubentunnel, von leer stark achterlastig schwimmenden Motorgüterschiffen.

III. Angestellte in der Seeschiffsvermessung des Bundes

Vergütungsgruppe V c

Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter in der Seeschiffsvermessung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß ihnen überwiegend Teilvermessungen im Rahmen von Spezialvermessungen übertragen sind.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter in der Seeschiffsvermessung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß ihnen in nicht unerheblichem Umfang Teilvermessungen im Rahmen von Spezialvermessungen übertragen sind. (Der Umfang der Teilvermessungen im Rahmen von Spezialvermessungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter in der Seeschiffsvermessung, die sich nach mehrjähriger Berufstätigkeit dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben, daß ihnen einfache Teilvermessungen zur selbständigen Erledigung übertragen sind.*

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als technische Mitarbeiter in der Seeschiffsvermessung.*

§ 2

Anderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Oktober 1968 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Oktober 1968 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

(3) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden auch die Zeiten, die von den unter § 1 Nr. 4 Buchst. b Abschn. I Unterabschn. I Vergütungsgruppe V b und Vergütungsgruppe VII, Unterabschn. II Vergütungsgruppe V b und Vergütungsgruppe VII, Unterabschn. III Vergütungsgruppe VII sowie Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 und 3, Unterabschn. VII, Unterabschn. VIII und Abschn. M fallenden Angestellten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden sind, auf die Bewährungszeit nach § 23 a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, in die die Angestellten nach diesem Tarifvertrag einzugruppiert sind.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1968

B.

Abschnitt II Nr. 37 a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Buchstabe b werden die bisherigen Unterabsätze 2 bis 4 durch folgendes ersetzt:

Zu Nr. 1 der Vorbemerkungen

Nach Nr. 1 der Vorbemerkungen können auch Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die außerhalb der Anstalten und Heime im Sinne der SR 2 a und 2 b beschäftigt werden sowie Tierärzte nach der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen 1 a und 1 b des Allgemeinen Teils eingruppiert werden, obwohl für sie besondere Tätigkeitsmerkmale außerhalb der jeweiligen Fallgruppe 1 der genannten Vergütungsgruppen aufgeführt sind.

Die Tätigkeitsmerkmale für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Nr. 1 der Vorbemerkungen.

Zu Nr. 3 der Vorbemerkungen

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 ist im GMBI. 1964 S. 347 veröffentlicht worden.

Zu Nr. 4 der Vorbemerkungen

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964 sind im GMBI. 1964 S. 348 (Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker) und S. 350 (Rahmenordnung der Prüfung für chemisch-technische Assistenten) veröffentlicht worden.

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17./18. Dezember 1964 betr. die Rahmenordnung für die

Anlage 4

Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten ist nicht veröffentlicht worden und wird daher als Anlage 4 abgedruckt.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Physikotechniker und Biotechniker mit abgeschlossener Ausbildung nach der Ordnung für die Abschlußprüfung an den öffentlichen Fachschulen für Chemie, Physik und Biologie in Rheinland-Pfalz (RdErI. des Ministeriums für Unterricht und Kultus in Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 1966 — III 6 — Tgb. 2822/65 —, Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus 1966 S. 95) die Ausbildungsvoraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale für technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erfüllen und bei entsprechender Tätigkeit nach diesen Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren sind.

Zu Nr. 5 der Vorbemerkungen

Nach Nr. 5 der Vorbemerkungen gilt die Anlage 1a nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit für sie nicht besondere Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind. Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Ingenieurschulen ist daher allein die im Arbeitsvertrag auf Grund besonderer Erlasse vereinbarte Vergütungsgruppe maßgebend.

2. In Buchstabe d wird vor der Überschrift „Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 18“ folgendes eingefügt:

Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 1

Die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät steht der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach der einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die in zunehmendem Maße im Ausland erworbenen akademischen Grade (insbesondere des „Master of Arts“ in angelsächsischen Ländern) wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Magisterprüfung um die an einer Philosophischen Fakultät im Bundesgebiet abgelegte Magisterprüfung handelt, da sich die Begriffsbestimmung der wissenschaftlichen Hochschulen in Satz 1 der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT ausschließlich auf deutsche Hochschulen bezieht.

3. Dem Buchstaben d wird folgendes angefügt:

Zu Teil II Abschn. I Unterabschn. I

1. Zur Eingruppierung der staatlich geprüften Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung

Techniker, die nicht die Ausbildungsvoraussetzungen der Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erfüllen, können nur als sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, eingruppiert werden.

Nach dem zwischen den Tarifvertragsparteien erzielten Einvernehmen beinhaltet die Protokollnotiz Nr. 2, daß die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen für Techniker auf Grund der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil der Angestellte diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Baufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausübt. Es kommt somit allein auf die Tätigkeit des Angestellten und nicht auf seine Bezeichnung an.

2. Zur Eingruppierung der Operateure und Strahlenschutztechniker

Die Begriffsbestimmungen „Operateure“ und „Strahlenschutztechniker“ sowie die in der Protokollnotiz Nr. 1 verwendeten Tätigkeitsbezeichnungen beruhen nicht auf staatlich geordneten Berufsbildern.

Von der Vereinbarung von besonderen Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Reaktorbetrieb und im Strahlenschutz in den Vergütungsgruppen Va und höher haben die Tarifvertragsparteien abgesehen. Diese Angestellten sind nach den einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren, wenn für die Ausübung dieser Tätigkeit grundsätzlich eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist.

3. Zu Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1

Um die geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, muß der Angestellte nicht nur überwiegend selbständig tätig sein; auch die schwierigen Aufgaben müssen überwiegen.

Zu Teil II Abschn. I Unterabschn. II und III

Zur Eingruppierung der technischen Assistenten, Chemotechniker und Laboranten

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Eingruppierung von technischen Assistenten, Chemotechnikern und Laboranten als gleichwertige Angestellte in die Vergütungsgruppen Va und höher nach den Tätigkeitsmerkmalen für technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht entgegensteht, wenn diese Angestellten die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen.

Damit haben die Tarifvertragsparteien lediglich auf die bestehende Rechtslage hingewiesen. Nach dem Urteil des BAG vom 31. Januar 1968 — 4 AZR 116/67 — AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT — wird bei den „sonstigen Angestellten“ nicht nur die Ausübung der im Tarif geforderten Tätigkeiten vorausgesetzt, sondern auch das Vorhandensein von Fähigkeiten, die den Tätigkeiten der Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertig sind.

Zu Teil II Abschn. I Unterabschn. III

1. Zur Eingruppierung der Laboranten

Bisher war nur die Eingruppierung der Chemielaboranten und der Physiklaboranten mit Lehrabschlußprüfung geregelt (Tarifvertrag vom 14. Juni/16. Juli 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Assistenten). In der Zwischenzeit sind neue Lehrberufe für Laboranten anerkannt worden; die Tarifänderung bewirkt, daß nunmehr alle Laboranten mit Lehrabschlußprüfung von den Tätigkeitsmerkmalen für Laboranten erfaßt werden.

Photolaboranten sind keine Laboranten mit Lehrabschlußprüfung; der Beruf des Photolaboranten ist ein Arlerberuf.

Milchwirtschaftliche Laboranten mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung (vgl. Protokollnotiz Nr. 1) werden z. B. in Bayern (Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. September 1959 — Bayer. Staatsanzeiger Nr. 39 —) und in Schleswig-Holstein (bei der Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalt Malente der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und bei der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel) ausgebildet.

Die Gleichstellung der milchwirtschaftlichen Laboranten mit den Laboranten mit Lehrabschlußprüfung ist nicht auf die Arbeitgeber beschränkt, bei denen die verwaltungseigene Lehrabschlußprüfung abgelegt worden ist; sie gilt für alle unter den BAT fallenden Arbeitgeber.

2. Zu Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 und Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Tätigkeitsbezeichnung „Strahlenschutzlaborant“ nicht auf einem staatlich geordneten Berufsbild beruht.

Zu Teil II Abschn. I Unterabschn. IV

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Werbegraphiker von den Tätigkeitsmerkmalen für Zeichner nicht erfaßt werden.

Zu Teil II Abschn. I Unterabschn. V

Baukontrolleure in der Gewerbeaufsicht fallen nicht unter die Tätigkeitsmerkmale für Baustellenaufseher (Bauaufseher).

Zu Teil II Abschn. I Unterabschn. VII

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Ausgangspunkt des in der Protokollnotiz Nr. 2 jeweils geforderten Schwierigkeitsgrades die Tätigkeit des Vermessungstechnikers, des Kartographen usw. mit Lehrabschlußprüfung ist. Tätigkeiten, die zum Tätigkeitsbild des vermessungstechnischen oder landkartentechnischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gehören, sind nicht angesprochen.

Zu Teil II Abschn. I Unterabschn. VIII

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IX b und X gelten allgemein, während die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V c bis VIII nur im Vermessungs- und Kartenwesen gelten. Der Geltungsbereich der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V c bis VIII ist damit aber nicht auf die Vermessungsverwaltung beschränkt, sondern gilt auch für andere Verwaltungsbereiche, in denen entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden (z. B. in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung).

Nach der Protokollnotiz Nr. 1 gehört die Drucker-tätigkeit eines Flachdruckers, Offsetvervielfältigers und Siebdruckers mit Lehrabschlußprüfung nicht zur Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Angestellten.

Zu Teil II Abschn. M Unterabschn. I

Zu den in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 geforderten unterstellten Eichhelfern können auch Eichhelfer im Arbeitsverhältnis gehören.

Anlage 4**Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Technischen Assistenten (Assistentinnen)**

— Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17./18. Dezember 1964 —

I. Geltungsbereich

Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung und als Folge des wissenschaftlichen Fortschritts auf verschiedenen Gebieten hat der Beruf der Technischen Assistenten(innen) ständig an Bedeutung gewonnen. Solche Fachkräfte werden ausgebildet z. B. als

Chemisch-technische Assistenten(innen)
Elektro-technische Assistenten(innen)
Mathematisch-technische Assistenten(innen)
Physikalisch-technische Assistenten(innen)
Strahlenschutz-Assistentinnen
Chemisch-biologische Assistentinnen

Biologisch-technische Assistentinnen

Diätassistentinnen

Landwirtschaftlich-technische Assistentinnen

Medizinisch-technische Assistentinnen

Milchwirtschaftlich-technische Assistentinnen

Technische Assistenten(innen) für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute

Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen

Technische Assistenten(innen) sind nach den Richtlinien der nachfolgenden Rahmenordnung auszubilden und zu prüfen.

Die Ausbildung und Prüfung von medizinisch-technischen Assistentinnen ist geregelt durch das „Gesetz über die Ausübung des Berufs der Medizinisch-technischen Assistentinnen“ vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) und die Verordnung des Bundesministers des Innern vom 7. Dezember 1960 betr.: „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinisch-technische Assistentinnen“ (BGBl. I S. 874).

Für Chemisch-technische Assistenten(innen) gilt die „Rahmenordnung der Prüfung für Chemisch-technische Assistenten(innen)“ nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964.

II. Ausbildungsdauer**1. Zweck der Ausbildung**

Technische Assistenten(innen) sollen vorwiegend die in den Laboratorien, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vorkommenden technischen Arbeiten nach Anweisung — in begrenztem Umfang auch selbständig — ausführen können. Die Ausbildung vermittelt die notwendigen Grundlagen hierfür und führt zu technischem Denken. Eine Spezialisierung nach betrieblichen Sonderbedürfnissen muß unterbleiben. Neben den technischen werden die allgemeinbildenden Fächer angemessen berücksichtigt.

2. Art und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung an den öffentlichen Tagesschulen (Berufsfachschulen) umfaßt praktischen und theoretischen Unterricht und dauert vier Halbjahre; eine Verbindung mit Ausbildungslehrgängen, die zu anderen Berufsabschlüssen führen, ist nicht zulässig. Für einzelne Fachrichtungen kann ein zusätzliches Praktikum verlangt werden.

3. Einrichtungen

Die Schulen müssen geeignete Lehr- und Anschauungsmittel sowie zweckentsprechend eingerichtete Unterrichtsräume, Laboratorien und Werkstätten für Versuche und praktische Übungen haben.

4. Zulassungsbedingungen

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule, der Fachschulreife oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses erforderlich.

(2) Die Aufnahme wird durch ein besonderes Verfahren geregelt.

III. Prüfungsordnung**1. Zweck der Prüfung**

In der Abschlußprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit als Technischer Assistent oder Technische Assistentin besitzt.

2. Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus
 - a) einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzendem,
 - b) dem Leiter der Schule,
 - c) den Lehrern, die in den Prüfungsfächern unterrichten.
- (3) Je nach den örtlichen Verhältnissen können zusätzlich Sachverständige beratend zugezogen werden.

3. Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Nachweis eines Schulabschlusses gemäß Abs. II Ziff. 4 (1);
 - b) Nachweis des ordnungsgemäßen Besuchs einer öffentlichen Tagesschule, deren Bildungsgang vier Halbjahre dauert.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet nach Anhören des Leiters der Schule über die Zulassung.

4. Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. In der Regel wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich geprüft.
- (2) Die allgemeinbildenden Fächer, die Gegenstand des Unterrichts in der Berufsfachschule waren, sind im theoretischen Teil der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die schriftliche Prüfung muß sich auf mindestens drei Kernfächer sowie ein kultur- bzw. sozialkundliches Fach erstrecken. Weitere Fächer können von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmt werden. Bei übergreifenden Aufgaben können zwei Prüfungsfächer zusammengefaßt werden. Die schriftliche Prüfung darf insgesamt 15 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer des letzten Halbjahres erstrecken. Den Umfang bestimmt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die in der Praxis vorkommenden Arbeiten mit den einschlägigen Geräten und Apparaturen durchzuführen versteht.
- (6) Die Aufgaben für die schriftliche und für die praktische Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählt.

5. Bewertung

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Noten bewertet:
 - sehr gut
 - gut
 - befriedigend
 - ausreichend
 - mangelhaft
 - ungenügend.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Beurteilung
 - a) der Leistungen während des Unterrichts in der Berufsfachschule und
 - b) der Leistungen in der Prüfung.

6. Ergebnis der Prüfung

- (1) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist in einer der folgenden Gesamtnoten zusammenzufassen:
 - mit Auszeichnung bestanden,
 - gut bestanden,
 - befriedigend bestanden,
 - bestanden,
 - nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ beurteilt sind.
- (3) Hat ein Prüfling in einem Prüfungsfach die Note „mangelhaft“ erhalten, so hat er die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Er kann sich nach Ablauf eines halben Jahres einer Nachprüfung in diesem Fach unterziehen.
- (4) Hat der Prüfling in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ oder in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

7. Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Berufsfachschule unterzeichnetes Zeugnis nach vorgeschriebenem Muster und ist berechtigt, je nach Fachrichtung, in der der Prüfling ausgebildet wurde, die Berufsbezeichnung z. B.

„Physikalisch-technischer Assistent“

zu führen.

8. Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden. Ob ausnahmsweise von der Forderung des nochmaligen Besuchs des letzten Schulhalbjahres abgesehen werden kann, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhören des Prüfungsausschusses.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung ist nur mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde zulässig.

9. Bestimmungen für Privatschulen

Der Prüfungsausschuß ist bei anerkannten Privatschulen nach den gleichen Grundsätzen zusammenzusetzen wie an den öffentlichen Schulen. Den Vorsitz führt ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde.

10. Bestimmungen für Nichtschüler (Schulfremde)

- (1) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer die viersemestrige Tagesschule (Berufsfachschule) nicht besucht hat, jedoch
 - a) die Bedingung in Abschnitt II Ziff. 4 (1) erfüllt und eine anderweitige gleichwertige Ausbildung nachweist oder
 - b) die Bedingung in Abschnitt II Ziff. 4 (1) erfüllt, eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis und eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung nachweist.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme an der Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung entscheidet.
- (3) Die Prüfung für Nichtschüler (Schulfremde) muß sich auf alle Unterrichtsfächer der Tagesschule erstrecken.

2000

Errichtung der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 12. 1968 — I B 3 — a — 01.13

Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298) — SGV. NW. 2005 —, wird im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz errichtet.

Sie führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen“.

Die Landesanstalt ist vorläufig untergebracht in Duisburg-Ruhrort, Ruhrorter Straße (Tausendfensterhaus), und in Krefeld-Hülserberg, Am Waldwinkel 70.

Postanschrift: 41 Duisburg-Ruhrort, Tausendfensterhaus.

Sie untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1968 S. 1991.

20510

Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — VV.Pol. UZwG. NW. —

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1968 — IV A 2 — 202

In meinem RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBL. NW. 20510) sind zu streichen:

In Nummer 4.41 die Worte:

„Granatwerfer Kal. 60 mm (nur für die Bereitschaftspolizei)“

und

„Granatwerfermunition (nur für die Bereitschaftspolizei)“; in Nummer 4.46 das Wort

„Granatwerfer“.

— MBl. NW. 1968 S. 1991.

2104

Befreiung vorzeitig pensionierter Beamter vom Mindestumtausch bei Reisen nach Mitteldeutschland und Ostberlin

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 12. 1968 — B 3057 — 3 — IV B 3

Besucher der SBZ müssen auf Anordnung der dortigen Behörden je Person und Tag 10,— DM in Mark der SBZ umtauschen. Von diesem Zwangsumtausch sind nur Rentner (Frauen ab dem 60. und Männer ab dem 65. Lebensjahr) befreit. Den Rentnern gleichgestellt sind Invaliden- und Unfallvollrentner.

Für die Befreiung vom Mindestumtausch genügen die Vorlage des Passes, aus dem das Alter ersichtlich ist, oder die Vorlage der roten Rentenkarte. Vorzeitig pensionierte Beamte verfügen jedoch nur über einen Versorgungsbescheid, aus dem der Grund ihres vorzeitigen Ausscheidens nicht immer ersichtlich ist. Die Zonenbehörden sind daher nicht geneigt, diese ehemaligen Beamten vom Zwangsumtausch zu befreien.

Ich bitte daher, den vorzeitig ausgeschiedenen Beamten auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, daß der Beamte vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist. Nach Auffassung des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen dürfte eine derartige Bescheinigung genügen, die Befreiung vom Mindestumtausch bei Reisen nach Mitteldeutschland und Ostberlin zu erwirken.

— MBl. NW. 1968 S. 1991.

2432

Berufliche Bildungsmaßnahmen

Beihilfen zu den Kosten der Umschulung oder Fortbildung mittelloser Berechtigter nach dem BVFG und für Zuwanderer aus der SBZ

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 11. 1968 — IV C 5 — 9730 — 0 — 693

Mein RdErl. v. 9. 5. 1957 (SMBL. NW. 2432) einschließlich der damit bekanntgegebenen Richtlinien wird mit Wirkung vom 31. 12. 1968 aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1991.

8051

Auswertung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

— III B 3 — 8428 (III Nr. 36 68) —

d. Innenministers — VI A 5 — 41.21.02 —

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III C. 4 42—30 — v. 9. 12. 1968

Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen haben die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz aufschlußreiche Ergebnisse hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Jugendlichen und der Auswirkungen der Berufstätigkeit im ersten Beschäftigungsjahr erbracht. Um zukünftig einen zusammenfassenden Überblick über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen zu erhalten, sollen nunmehr in allen Bundesländern die von den Ärzten in den Untersuchungsbogen aufgezeichneten Untersuchungsergebnisse nach einheitlichen Richtlinien ausgewertet werden. Nachdem die Untersuchungsbogen mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013) neu gestaltet worden sind, liegen die Voraussetzungen dafür vor.

Zur Vorbereitung der Auswertung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Untersuchungsbogen für die Erst- und Nachuntersuchungen haben nunmehr verschiedene Farben: für die Erstuntersuchungen (§ 45 Abs. 1 JArbSchG) **weiß**, für die Nachuntersuchungen (§ 45 Abs. 2 und 3 JArbSchG) **rot**.
2. Der Untersuchungsbogen ist vom Arzt — wie bisher — zweifach auszufüllen. Das Zweitstück ist aber jetzt anonym, d. h., die Namen des Jugendlichen, der Eltern, des Arbeitgebers und des untersuchenden Arztes gehen nicht daraus hervor. Darüber hinaus enthält das Zweitstück keinen Text mehr, sondern lediglich die für die statistische Aufbereitung erforderlichen Zahlen. Das Ausfüllen erfolgt weiterhin im Durchschreibeverfahren. Jede Seite des Untersuchungsbogens wird als Zweisatz gedruckt; die Rückseite des Erststückes ist an den Stellen, an denen durchgeschrieben werden soll, carbonisiert. Damit entfällt das Einlegen von Kohlepapier. Den Ärzten entsteht also keine zusätzliche Arbeit. Die Formulare sind — wie auch bisher schon — über die Untergliederungen der Ärztekammern (Kreisstellen, Bezirksstellen u. ä.) zu beziehen.
3. Ist der Untersuchungsbogen ausgefüllt, braucht das Zweitstück lediglich abgetrennt zu werden. Der Arzt sendet es sodann entweder direkt an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 1105 — Kennwort: „Jugendarbeitsschutz-Untersuchungen“ —, oder zusammen mit den Untersuchungsberechtigungsscheinen (UB-Scheinen) an die Abrechnungsstelle. Zur Unterrichtung der Ärzte enthält das Zweitstück einen entsprechenden Hinweis.
4. Die Abrechnungsstellen leiten die bei Ihnen eingehenden Zweitstücke — möglichst vierteljährlich gesammelt — weiter an das Statistische Landesamt. Werden Zweitstücke von den Ärzten in gesonderten verschlossenen Umschlägen übersandt, sind diese Umschläge ungeöffnet an das Statistische Landesamt weiterzuleiten.

5. Hinsichtlich der statistischen Aufbereitung und Auswertung werden zu gegebener Zeit besondere Regelungen getroffen.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Staatlichen Gewerbeärzte.

Oberbergämter,

Bergämter.

Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,

Örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern,

das Statistische Landesamt.

— MBl. NW. 1968 S. 1991.

II.

Innenminister

Genehmigung einer Stiftung privaten Rechts „Elisabeth Engels-Stiftung“ mit Sitz in Schloß Varenholz

Bek. d. Innenministers v. 12. 12. 1968 —
I C 4/17 — 42.13.3

Die Landesregierung hat am 11. 12. 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Errichtung der ‚Elisabeth Engels-Stiftung‘ Private Realschule und Internat Schloß Varenholz durch die Stiftungsurkunde vom 31. 10. 1968 wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 6 des Lippischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 17. November 1899 (LV Bd. 22 S. 489) mit der Maßgabe genehmigt, daß in § 4 Abs. 2 Satz 9 der Stiftungssatzung die Worte ‚— außer durch Widerruf nach § 27 (2) BGB —‘ gestrichen werden.“

— MBl. NW. 1968 S. 1992.

Siedlungswasserwirtschaftliche Tagung im Haus der Technik, Essen

Bek. d. Innenministers v. 16. 12. 1968 —
VI A 2 — 23.01.07

Vom 29. bis 31. Januar 1969 findet im Haus der Technik in Essen die 3. Siedlungswasserwirtschaftliche Tagung statt. Sie ist unter das Leitthema

„Gefährdung und Schutz des Grund-
und Oberflächenwassers“

gestellt worden.

Ich empfehle Ärzten der **Gesundheitsämter** den Besuch der Tagung als Dienstreise zu genehmigen. An den entstehenden Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

Nähere Einzelheiten sind beim Institut für Siedlungswasserwirtschaft der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule Aachen, 51 Aachen. Fernsprecher 422 22 88. zu erfahren.

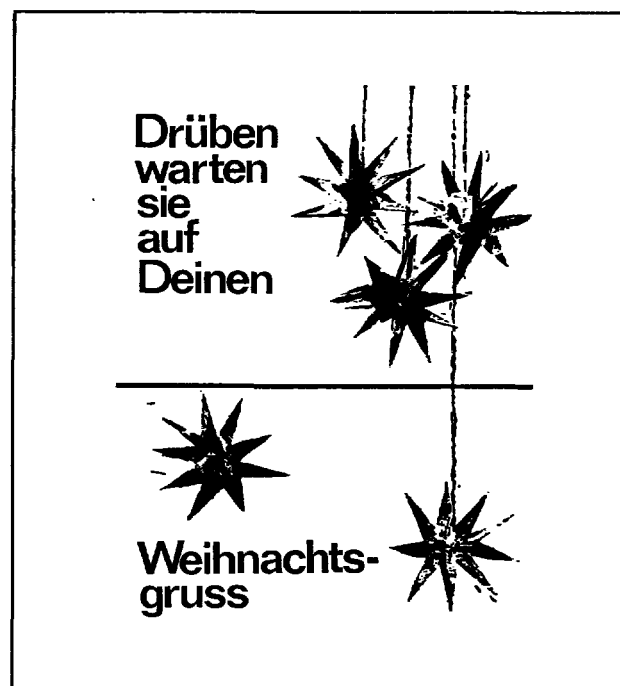
— MBl. NW. 1968 S. 1992.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 63 v. 13. 12. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
764	4. 12. 1968	Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen im Land Nordrhein-Westfalen . .	388
	4. 12. 1968	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1969	393

— MBl. NW. 1968 S. 1993.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.